

EG-Konformitätserklärung und Einbauerklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

14
07/2010

Die EG-Maschinenrichtlinie verpflichtet den Hersteller von Maschinen oder seinen Bevollmächtigten, eine EG-Konformitätserklärung auszustellen, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird. Entsprechend muss der Hersteller einer unvollständigen Maschine eine Einbauerklärung ausstellen. Diese Erklärungen sind eine rechtliche Aussage, dass die (unvollständige) Maschine alle relevanten Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt. Die Erklärung muss der (unvollständigen) Maschine beigelegt sein, bis sie den Nutzer erreicht. Sie kann Bestandteil der Betriebsanleitung sein; wird sie separat geliefert, muss ihr Inhalt außer der Seriennummer und der Unterschrift zusätzlich in der Betriebsanleitung enthalten sein.

▪ Form und Sprache der Erklärungen

Die Erklärung ist entweder maschinenschriftlich oder handschriftlich (in Großbuchstaben) auszustellen. Weitere Formvorschriften gibt die Maschinenrichtlinie nicht vor. Für die Abfassung der Erklärung sowie für ihre Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (Anhang I, 1.7.4). Somit muss die Erklärung in der Amtssprache des Mitgliedstaates abgefasst sein, in dem die (unvollständige) Maschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Sie muss mit „Original“ und ggf. „Übersetzung“ gekennzeichnet sein.

▪ Bevollmächtigter für die Zusammenstellung der Unterlagen

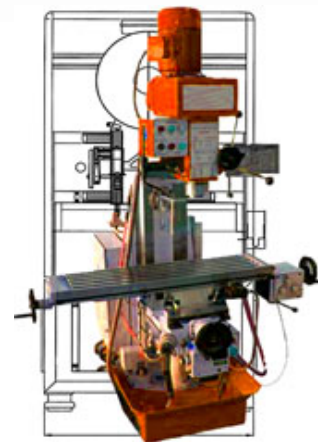
Die Erklärung muss eine Person benennen, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen auf begründete Anfrage der Marktüberwachungsbehörden hin zusammenzustellen. Bei dem Bevollmächtigten kann es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person handeln. Diese Person ist in der Funktion als Bevollmächtigter nicht verantwortlich für den Entwurf, die Konstruktion, das Konformitätsbewertungsverfahren, das Erstellen der Dokumente und das Unterschreiben der EG-Konformitätserklärung. Für Hersteller mit Sitz in der EU kann die bevollmächtigte Person der Hersteller selbst sein.

▪ Umfang der Erklärung

Die Konformitätserklärung bezieht sich nur auf die Maschine in dem Zustand, in dem sie in Verkehr gebracht wurde. Bringt der Endnutzer nachträglich Teile an oder ändert er die Maschine, wird dies nicht von der EG-Konformitätserklärung erfasst.

▪ Beschreibung und Identifizierung der (unvollständigen) Maschine

Die Erklärung muss detaillierte Produktangaben enthalten: Gefordert wird eine Beschreibung und Identifizierung der (unvollständigen) Maschine einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung. Ziel ist es, dass Nutzer und Marktüberwachungsbehörden in die Lage versetzt werden, die von der jeweiligen Erklärung abgedeckte Maschine zweifelsfrei zu identifizieren.



Nutzer und Marktüberwachungsbehörden in die Lage versetzt werden, die von der jeweiligen Erklärung abgedeckte Maschine zweifelsfrei zu identifizieren. Die Seriennummer ist grundsätzlich immer anzugeben. Bei (unvollständigen) Maschinen, die in großen Serien gefertigt werden, kann die Erklärung sich auch auf eine Reihe von Seriennummern oder auf eine bestimmte Charge beziehen.

- **Erklärung der Übereinstimmung mit der EG-Maschinenrichtlinie**

Kernelement der Konformitätserklärung ist ein Satz, mit dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Maschine allen relevanten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I entspricht und ein zutreffendes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Bei einer unvollständigen Maschine können in der Regel nicht alle Risiken beurteilt werden, bevor sie in die vollständige Maschine eingebaut ist. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I können somit ggf. nicht vollständig angewandt werden. In der Einbauerklärung muss genau aufgeführt werden, welche Anforderungen des Anhangs I eingehalten werden. Eine Angabe wie „... soweit es im Rahmen des Lieferumfangs möglich ist“ reicht nicht aus. Eine EG-Konformitätserklärung für die unvollständige Maschine ist zusätzlich auszustellen, sofern andere EG-Richtlinien eine solche Erklärung fordern (z.B. EMV-Richtlinie).

- **Angabe der eingehaltenen harmonisierten Normen**

Der Hersteller profitiert nur dann von der Vermutungswirkung durch die Anwendung von harmonisierten Normen, wenn die entsprechenden Normen in der Erklärung aufgeführt sind. Bei Anhang IV-Maschinen, kann das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nur dann angewendet werden, wenn die harmonisierten Normen in der Konformitätserklärung angegeben sind.

- **Unterschrift**

Die Erklärung muss den Namen und die Funktion der unterschreibenden Person enthalten. Unterschrieben werden kann sie vom Vorstand / Geschäftsführer des Herstellers oder von einem anderen Mitarbeiter, an den die Verantwortung hierfür übertragen wurde.

- **Aufbewahrungsfrist**

Der Hersteller ist verpflichtet, das Original der Erklärung mindestens zehn Jahre aufzubewahren ab dem Datum, an dem die letzte (unvollständige) Maschine hergestellt wurde.

Weiterführende Informationen

- Informationen zur EG-Maschinenrichtlinie: <http://www.dguv.de/webcode.jsp?q=d8385>
- Leitfaden zur EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: <http://www.dguv.de/webcode.jsp?q=d100553>
- DGUV Test Information 3: Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen <http://www.dguv.de/webcode.jsp?q=d8268>

DGUV Test – umfassendes Know-how in der Maschinensicherheit

Unsere jahrzehntelange Erfahrung in sicherheitstechnischen Prüfungen und der konstruktionsbegleitenden Beratung kommt direkt unseren Kunden zugute. Freiwillige Prüfungen und Zertifizierungen helfen Herstellern, Importeuren und Händlern, die Anforderungen der EG-Richtlinien und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zu erfüllen und Produkthaftungsfälle zu vermeiden. Unsere Prüf- und Zertifizierungsstellen: www.dguv.de/dguv-test/adressen.

Kontakt

Rüdiger Reitz / Tobias Henke
 Geschäftsstelle DGUV Test
 Königsbrücker Landstraße 2
 01109 Dresden
 Telefon: +49 351 457-2212
 Fax: +49 351 457-2215
 E-Mail: dguv-test@dguv.de

**Muster einer EG-Konformitätserklärung für Maschinen
(Anhang II 1 A der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)**

- Original -*

EG-Konformitätserklärung

**Mustermann GmbH
Maschinenstraße 24
54322 Musterstadt
Deutschland**

- *Bevollmächtigter***

Wir, die Mustermann GmbH erklären, dass die nachfolgend beschriebene Maschine

Mustermaschine Typ Muster 222, Seriennummer 20081264

allen einschlägigen Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

*Erklärung, dass die Maschine weiteren EG-Richtlinien entspricht, z.B. der EG-Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG.****

Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die

- *die EG-Baumusterprüfung durchgeführt hat sowie die Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung oder*
- *das umfassende Qualitätssicherungssystem genehmigt hat.*

*Folgende harmonisierten Normen wurden angewandt:*****

- *EN 415-7 (2009-12): Sicherheit von Verpackungsmaschinen - Teil 7: Sammelpackmaschinen*
- *...*

*Folgende sonstige technische Normen und Spezifikationen wurden angewandt:****

- *...*

Für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen ist bevollmächtigt:

[Firma oder natürliche Person, ansässig in der EU]

Name, Vorname und Funktion des Unterzeichners

Musterstadt, 29.12.2009

* Das Wort „Original“ muss auf den Sprachversionen angegeben werden, für die der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter die Verantwortung übernimmt. Übersetzungen sind mit dem Vermerk „Übersetzung“ zu kennzeichnen.

** Angeben, sofern vorhanden

*** Angeben, sofern zutreffend

**** Angeben, sofern zutreffend. Wird das Verfahren der internen Fertigungskontrolle bei Anhang-IV-Maschinen genutzt, ist die Angabe erforderlich.

**Muster einer Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine
(Anhang II 1 B der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)**

- Original –¹

Einbauerklärung

**Mustermann GmbH
Maschinenstraße 24
54322 Musterstadt
Deutschland**

- Bevollmächtigter²

Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine:
Mustermaschine Typ Muster 222, Seriennummer 20081264

Folgende grundlegenden Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind angewandt und eingehalten³:

- 1.1.2, 1.1.4, 1.3.1, 1.5.12

Die speziellen technischen Unterlagen wurden gemäß Anhang VII Teil B der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erstellt. Wir verpflichten uns, diese den Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen innerhalb einer angemessenen Zeit *in elektronischer Form*⁴ zu übermitteln.

Für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen ist bevollmächtigt:
[Firma oder natürliche Person, ansässig in der EU]

Die unvollständige Maschine darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht.

Name, Vorname und Funktion des Unterzeichners

Unterschrift

Musterstadt, 29.12.2009

¹ Das Wort „Original“ muss auf den Sprachversionen angegeben werden, für die der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter die Verantwortung übernimmt. Übersetzungen sind mit dem Vermerk „Übersetzung“ zu kennzeichnen.

² angeben, sofern vorhanden

³ genaue Angabe erforderlich

⁴ In der Verpflichtung ist auch anzugeben, wie die Unterlagen übermittelt werden.